

20. Sep. 1958

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 2

Leitsätze:

Eine Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2
oder 3 ArbGG ist nur bei einer deutlichen Ab-
weichung in einem die Entscheidung tragenden
Rechtssatz gegeben; die bloße Möglichkeit einer
Abweichung genügt nicht (Bestätigung von AP Nr. 33
und 42 zu § 72 ArbGG).

Aktenzeichen: 4 AZR 321/58

Beschluß des BAG vom 20. September 1958

LAG Bayern
(Nürnberg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 321/58

Ber.Reg.Nr. Sa 104/58/V N

Bayern (Nürnberg)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 20. September 1958 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Bayern, Sitz Nürnberg,
vom 27. Juni 1958 - Ber.Reg.Nr. Sa 104/58/V N -
wird auf Kosten des Klägers als unzulässig ver-
worfen.

G r ü n d e :

Der Kläger leitete die Nebenstelle eines Arbeitsamts
und war in die VergGr. VI b T0.A eingestuft. Seine Klage,
mit der er die Bezüge der VergGr. V b T0.A fordert, ist
vom Landesarbeitsgericht abgewiesen worden. Die Revision
ist weder zugelassen, noch nach der Höhe des auf 2.886.--DM
festgesetzten Streitwerts statthaft. Der Kläger beruft sich

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

für die Statthaftigkeit der von ihm eingelegten Revision darauf, daß das angefochtene Urteil von folgenden Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts abweiche:

1. Urteil vom 26. Mai 1955 - 2 AZR 50/54 -
(AP Nr. 6 zu § 3 TO.A);
2. Urteil vom 16. Oktober 1957 - 4 AZR 257/55-
(BAG 5, 38 = AP Nr. 27 zu § 3 TO.A),
3. Urteil vom 9. November 1957 - 4 AZR 592/55-
(AP Nr. 29 zu § 3 TO.A).

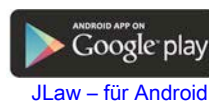
Eine den Revisionsweg eröffnende Abweichung von diesen Entscheidungen liegt jedoch nicht vor.

Eine Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG ist nur dann gegeben, wenn das angefochtene Urteil gleichsam in abstracto in einem die Entscheidung tragenden Rechtsatz von den angeführten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts abweicht (BAG, AP Nr. 36 zu § 72 ArbGG). Das ist entgegen der von der Revision vertretenen Auffassung nicht der Fall.

In den Urteilen vom 16. Oktober und 9. November 1957 hat das Bundesarbeitsgericht ausgeführt, das Tätigkeitsgebiet des in die VergGr. V b TO.A einzustufenden Büroangestellten müsse sich als "Stelle von besonderer Bedeutung" aus den Aufgabengebieten der VergGr. VI b herausheben. Diese besondere Bedeutung könne im Aufbau der Verwaltung selbst in Erscheinung treten, beispielsweise durch Zuweisung von Aufsichtsfunktionen oder besonders schwierigen Aufgaben, oder auch nach außen, nämlich in der besonderen Einwirkung der Tätigkeit auf die Lebensverhältnisse Dritter. Je nach den Umständen könne das eine oder andere Moment genügen, um der Stelle eine besondere Bedeutung zu verleihen; es könne aber auch so liegen, daß eine besondere Bedeutung der Stelle erst beim Zusammentreffen beider Momente anzuerkennen sei. Im einzelnen sei die Beurteilung Sache tatrichterlicher Würdigung. Die Anschauung der beteiligten Berufskreise sei zu berücksichtigen. Zu beachten sei, daß eine besonders verantwortliche Stellung bereits Merkmal der VergGr. IV TO.A sei.



Das angefochtene Urteil stellt keine Rechtssätze auf, die mit dieser vom Bundesarbeitsgericht vertretenen Rechtsauffassung in Widerspruch stehen. Insbesondere leugnet es nicht, daß die vom Bundesarbeitsgericht hervorgehobenen Momente die besondere Bedeutung einer Stelle begründen können. Es führt aus, der Posten des Leiters einer Arbeitsamtnebenstelle erfülle das Merkmal einer Stelle von besonderer Bedeutung, wenn die zu leitende Nebenstelle in ihrer personellen Struktur oder in sozial- oder wirtschaftspolitischer Hinsicht ausgesprochen hervortrete, oder wenn die Pflichten und Rechte des Nebenstellenleiters seine Tätigkeit aus dem Rahmen des Üblichen besonders heraushöben. Das entspricht sinngemäß den vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Grundsätzen, wie sich insbesondere aus den Gesichtspunkten ergibt, nach denen das Landesarbeitsgericht anschließend den festgestellten Sachverhalt gewürdigt hat. Es erörtert die Funktionen einer Nebenstelle im Aufbau der Arbeitsverwaltung und legt dabei Gewicht auf die personelle Besetzung sowie Art und Umfang des Aufgabenkreises der Nebenstelle. Soweit es die Bedeutung der Nebenstelle würdigt, geschieht das im Zusammenhang mit der Bewertung der Leitung einer solchen Dienststelle, also im Hinblick auf die Bedeutung des dem Kläger übertragenen Dienstpostens. Das Aufgabengebiet des Klägers wird dann auch im einzelnen gewürdigt; wenn das Landesarbeitsgericht es hierbei darauf abstellt, ob sich die Tätigkeit des Klägers "aus dem Rahmen des Üblichen" heraushebt, so kann damit sinngemäß nur ein Herausragen aus den Aufgabengebieten der VergGr. VI b TO.A gemeint sein. Im übrigen kommt es für das Vorliegen einer Divergenz nicht darauf an, ob das Landesarbeitsgericht die in den angeführten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts aufgestellten Grundsätze in allen Punkten folgerichtig durchgeführt hat. Entscheidend ist vielmehr allein, ob es seiner Entscheidung abweichende Rechtsgrundsätze zugrundegelegt hat. Die hier vom Landesarbeitsgericht angelegten abstrakten Bewertungsmaßstäbe stehen aber nicht in Widerspruch zu den vom Bundesarbeitsgericht in den angeführten



Urteilen aufgestellten Grundsätzen.

Eine Abweichung sieht die Revision schließlich darin, daß nach den genannten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts bei der Prüfung der Frage, ob einer Stelle besondere Bedeutung zukommt, die Auffassung der beteiligten Berufskreise zu berücksichtigen ist, während das angefochtene Urteil hierauf überhaupt nicht eingeht. Auch dieser Umstand vermag eine Divergenz nicht zu begründen. Das Landesarbeitsgericht stellt nicht den Rechtssatz auf, daß es – entgegen der Ansicht des Bundesarbeitsgerichts – auf die Auffassung der beteiligten Berufskreise nicht ankomme. Es läßt nicht erkennen, ob es etwa dieser Meinung ist. Das kann noch nicht daraus geschlossen werden, daß es auf Beweisanträge des Klägers nicht eingegangen ist und diese in den Entscheidungsgründen nicht erörtert hat. Es besteht durchaus die Möglichkeit, daß es diese Beweisanträge aus anderen Gründen für unerheblich gehalten hat. Der Kläger hat zwar im Schriftsatz vom 27. Juni 1958 Beweis dafür angeboten, daß Nebenstellenleiter in der Regel Angestellte der VergGr. V b TO.A oder Inspektoren seien. Er hat das aber selbst dahin eingeschränkt, daß es im Bezirk Nordbayern, zu dem die Dienststelle des Klägers gehörte, anders sei. Zudem wird die Behauptung des Klägers durch die von ihm im ersten Rechtszuge eingereichte Liste über die Vergütung der Leiter von rund 60 Nebenstellen keineswegs bestätigt. Auch hatte der Kläger selbst vorgetragen, die von der Beklagten aufgestellte Faustregel, Nebenstellenleiter seien nur dann in die VergGr. V b einzustufen, wenn in der Nebenstelle mindestens noch eine Stelle der VergGr. VI b vorhanden sei (was für die vom Kläger geleitete Nebenstelle nicht zutraf), werde von den Gewerkschaften und Personalräten nicht gebilligt. Hiernach kann das Berufungsgericht durchaus der Meinung gewesen sein, für eine Auffassung der beteiligten Berufskreise, daß Nebenstellenleiter in die VergGr. V b TO.A einzustufen seien, fehle es an einem schlüssigen Vortrag des Klägers. Aber auch hiervon abgesehen darf aus dem bloßen Schweigen des angefochtenen Urteils zu diesem Punkt nicht geschlossen werden, das Berufungsgericht habe den



- 5 -

Rechtssatz aufstellen wollen, es komme für die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale, insbesondere soweit sie unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten, auf die Auffassung der beteiligten Berufskreise nicht an. Denn eine Divergenz kann nur dann bejaht werden, wenn das angefochtene Urteil von der vom Bundesarbeitsgericht geäußerten Ansicht deutlich abweicht; die bloße Möglichkeit einer Abweichung genügt nicht (BAG, AP Nr. 33 und 42 zu § 72 ArbGG).

Hiernach war die Revision auf Kosten des Klägers als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht statthaft ist (§§ 74 Abs. 3 ArbGG, 97 ZPO).

gez. Dr. Pecher

Dr. Schröder

Dr. Stumpf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)